

„Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gehört auch Kohlenunterirdisches, das nicht am 18. Oktober 1916 in Betrieb genommen war, zum Grubenfelde des Bergwerkes, wenn es mit dem in Betrieb genommenen Kohlenunterirdischen seiner Lage nach ein geschlossenes Ganzes bildet. Das Gleiche gilt für getrennt liegendes Kohlenunterirdisches, wenn die Gewinnung der Kohle in einheitlichem Betriebe mit der übrigen Kohlegewinnung technisch zweckmäßig und wirtschaftlich angezeigt ist.“

Zu § 5 des Entwurfs hatte der Abgeordnete Krauß, wie bereits oben erwähnt worden ist, die folgende Anfrage gestellt:

„Was versteht die Königliche Staatsregierung unter dem Beginn des Abteufens eines Kohlenbergwerkes sowie unter planmäßiger Abdeckung eines Flözes?“

Die Königliche Staatsregierung erklärte darauf schriftlich:

„§ 5 des Entwurfs lautet:

„Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde (§ 2), wird angenommen, wenn an diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werke gehörigen Förderschachts oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flözes begonnen hatte.“

Wenn seitens der geehrten Deputation die Anfrage gestellt worden ist, was hierbei mit dem „Beginn des Abteufens eines Förderschachts“ gemeint sei, so ist von der Regierung das Wort „Abteufen“ streng in seinem eigentlichen Sinne verstanden worden. Vorbereitungen des Abteufens, Anschaffung der erforderlichen Maschinen, Errichtung der für den Abteufbetrieb nötigen Baulichkeiten sollen hierzu nicht genügen; der Beginn des Abteufens soll vielmehr erst dann gegeben sein, wenn auf der Grundlage der getroffenen Vorbereitungen die ersten Schachtmassen gefördert worden sind.

Entsprechendes gilt vom Beginne der planmäßigen Abdeckung des Flözes; auch hier sollen getroffene Vorbereitungen nicht genügen, sondern es soll erforderlich sein, daß auf Grund dieser Vorbereitungen die Arbeit des Abdeckens, z. B. der Gang der Bagger begonnen hat. Wenn verlangt wird, daß die Abdeckung, die begonnen hat, eine planmäßige sei, so sollen hiermit solche Abdeckungsarbeiten für nicht ausreichend erklärt werden, die nur zur Untersuchung des Kohlenflözes oder zur Ausprobung der aufgestellten Maschinen dienen.“

Der Fragesteller war durch diese Erklärung nicht befriedigt. Er betonte, daß ihm die gesetzliche Bestimmung nicht hinreichend klar erscheine. Es müßten, um den Beginn eines Betriebes des Kohlenbergwerkes zu erweisen, größere Erfordernisse gestellt werden. Für den Steinkohlenbergbau würde er das Abteufen des Förderschachtes für ein genügendes Erfordernis ansehen, dagegen müsse bei dem Braunkohlenbergbau verlangt werden, daß die nötigen Gebäude errichtet und die Aufstellung der Maschinen erfolgt seien. Die Königliche Staatsregierung hob dagegen hervor, daß man soweit nicht gehen könne, eine Umgehung des § 5 könne nicht vorkommen, da es sich im vorliegenden Paragraphen nur darum handle, nachträglich für den gegebenen Stichtag, den 18. Oktober 1916, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen ein Betriebsbeginn anzunehmen sei. Die Mehrheit der Deputation stimmte der Königlichen Staatsregierung zu. Darauf wurde § 5 nach der Vorlage einstimmig angenommen.